

2) Von der 'Kenntnis der politischen Verhältnisse' unseres Verf., die Koehne nicht genügen, weil er 'Stadt-schreiber einer Reichsstadt von der Bedeutung Augsburgs' gewesen sei, habe ich sehr ausführlich in meinem letzten Aufsätze gehandelt¹. Ehrt schon das Erscheinen dieser hochwichtigen Schrift auf Augsburgischem Boden die erste Stadt der schwäbischen Vereinigung genug, so hat diese 'Bedeutung Augsburgs' gerade unseren Verfasser so hochpolitisch gestimmt, dass nach ihm die Reichsstädte recht eigentlich die berufenen Reformer sind, dass sie die Stellvertreter des Reichs und dazu von Gott geordnet sind. Die Stellen unserer Schrift lauten nach meinem letzten Aufsätze²: 'ihr würdige reichstett, ihr habt eure freiheit von der christenheit, ihr seid des hl. glaubens schirmer und recht vogt'³. Es wird also hier der göttliche Ursprung der kaiserlichen Würde im Mittelalter fast mit denselben Worten auf die Stellung der Reichsstädte übertragen. Weiter sagt unser Verf., dass, als der Kaiser zum 'statthalter und schirmer des hl. christenlichen glaubens' vom Papste bestellt worden sei, auch damals 'die hl. reichstett geordnet und gefreiet . . . und ihnen geistliche und weltliche recht empfohlen als dem kaiser das reich'. Diese Beziehungen der Reichsstädte zum Reiche sind von dem Verf. so eigenartig behandelt, dass sie seine Stellung zu den ersteren ganz bestimmt charakterisieren. So ist denn auch seine 'Kenntnis der politischen Verhältnisse' der Reichsstädte eine ausgezeichnete. Ueberall nehmen wir ein stolzes städtebürgerliches Bewusstsein wahr und einen tiefen Groll gegen die Kurfürsten und namentlich gegen die 'Gewaltigen', die Herrn, wie ein solcher eben besonders in den Jahren 1438 und 1439 thatsächlich herrschte⁴. Wie die Herrn mit ihren Reformversuchen in diesen Jahren nur die Freiheiten der Städte zu vernichten beabsichtigten, so 'traut der Verfasser der Verallgemeinerung der städtebürgerlichen Freiheit soviel Zugkraft zu, dass man sich bei ihrer Verkündung allgemein zu einer Reform in städtebürgerlichem Sinne und zu einem Reformkaiser der 'Kleinen' (d. i. der Reichsstädter) dem feudalen Fürstenthum zum Trotz erklären wird'⁵. Wie ohnmächtig nimmt sich dagegen die Annahme aus, der Verfasser habe als Pfarrer dies geschrieben.

1) Deutsche Geschichtsblätter IV Heft 8 S. 213 ff. 2) Ebenda S. 200 und 202. 3) Vgl. auch eine andere Stelle bei Boehm S. 162. 4) Vgl. Deutsche Geschichtsblätter IV S. 195. 213. 217. 5) Ebenda S. 216 f.